

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

56. Jahrgang

2000

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

DO I. 406 und die Zugehörigkeit der Niederlausitz zum Bistum Meißen

Von

THOMAS LUDWIG

Das wohl 968 gegründete Bistum Meißen besitzt keine Gründungsurkunde und keine aus der Gründungszeit stammende Festsetzung seines Sprengels¹. Der in Meißen als Stifter verehrte Kaiser Otto I. kümmerte sich nur insofern um das neue Bistum, als er die Sorge um die materielle Sicherung der Existenz des Bischofs dem bzw. den zuständigen Markgrafen übertrug². Die in diesem Zusammenhang ausgestellte Urkunde³, wahrscheinlich die einzige, die Meißen von seinem Stifter je erhielt, ist von zentraler Bedeutung für die frühe Geschichte des Bistums, für die Rekonstruktion seiner ersten Ausstattung und seines Sprengels.

Der lange währenden Unsicherheit über die Echtheit bzw. Originalität des DO I. 406⁴ setzte das Urteil Theodor Sickels zunächst ein Ende⁵, wonach es sich bei diesem Diplom um ein in der kaiserlichen Kanzlei mit Handmal und

1) Zur Gründung des Bistums Meißen vgl. vor allem Walter SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter 1 (Mitteldeutsche Forschungen 27/I, 21983) S. 21–37. Neuere Untersuchungen zur frühen Geschichte des Bistums Meißen fehlen, zumeist wird seiner nur im Zusammenhang mit der Gründung und Aufhebung des Merseburger Bistums am Rande gedacht, hierzu zuletzt Ernst-Dieter HEHL, Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, FmSt. 31 (1997) S. 96–119.

2) Vgl. DO I. 366.

3) DO I. 406 (zu 971): Kaiser Otto I. überträgt mit Wissen und Zustimmung seines Sohnes der bischöflichen Kirche in Meißen den zehnten Teil der dem Kaiser zustehenden Abgaben aus fünf genannten Provinzen: ... *quasdam res nostri iuris misanensi ecclesiae ... in proprietatem concessimus hoc e(st) tributi pars decima quod in quinque prouinciis hoc e(st) dala minza, nisane, diedesa et milzsane et lusiza quicquid ad nostram imperialem utilitatem pertinere videtur, ut antea quam comes earundem regionum partem sibi a nobis concessam auferat atque distribuat, decimas per totum et per integrum iam dictae sanctae dei aeccliesie persoluat...* (zitiert nach dem Original).

4) Vgl. dazu Karl UHLIRZ, Die ältesten Kaiserurkunden für das Bisthum Meißen, MIÖG Erg. Bd. 1 (1885) S. 363–375, hier S. 366–368.

5) In den Vorbemerkungen der Edition dieser Urkunde in der Diplomata-Reihe der MGH. Entsprechend des von ihm eingeführten Begriffs von Originalität erlaubt sich Sickel bezüglich dieses in seinen dispositiven Teilen vom Empfänger geschriebenen Blanketts lediglich von einer „Originalausfertigung in eingeschränktem Sinne“ zu sprechen.

Siegel versehenes Blankett mit von dem Schreiber WA ausgeführter Elongata in der ersten Zeile und den beiden Subskriptionen handelt. Der Kontext ist dann wohl nach den kaiserlichen Vorgaben noch zu Lebzeiten Otto I. in Meißen verfaßt und geschrieben worden. Dabei weichen nicht nur die Schrift, sondern auch das Diktat und vor allem die Form der Datierung von sonstigen Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei ab⁶. Mit Recht stellte Karl Uhlirz jedoch fest, daß diese Verstöße gegen die Kanzleibräuche keinesfalls für Fälschung, sondern lediglich für Unkenntnis dieser Regeln seitens des Meißner Schreibers und darüber hinaus eher für die Echtheit des Diploms sprechen, da die Erfindung völlig singular dastehender Beurkundungsformen einem späteren Fälscher, der sich leicht nach vorhandenen Vorlagen ottonischer Diplome hätte richten können, kaum zu unterstellen sei⁷. Seither gilt das DO I. 406 als eines der wenigen echten Diplome⁸ aus der Frühzeit des Bistums Meißen, und sein Rechtsinhalt bildet die Basis für alle Untersuchungen, die sich mit der Ausstattung und dem Umfang der Meißner Diözese beschäftigen⁹.

Als problematisch erwies es sich dabei stets, daß die Bestimmungen der Urkunde im Widerspruch zur Zuweisung der Niederlausitz an das Bistum Brandenburg 948 stehen und die alten Rechte des Moritzklosters bzw. Erzstiftes Magdeburg am Honig- und Handelszehnten in der Niederlausitz verletzen, die nun unter anderem der Kirche in Meißen zufallen sollen¹⁰. Der Übergang der

6) Eine Ausstellung der Urkunde erst nach dem Tode Otto I. und vermutlich gleichzeitig mit der Ausstattungsurkunde für Zeitz (DO II. 139: ebenfalls ein Blankett, dessen aus der Kanzlei herrührende Elongata von der Hand WA geschrieben wurde) nimmt Walter Schlesinger an: Helmut BEUMANN/Walter SCHLESINGER, *Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III.*, AfD 1 (1955) S. 132–256; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Walter SCHLESINGER, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (1961) S. 306–412, S. 323 f.

7) UHLIRZ, *Die ältesten Kaiserurkunden* (wie Anm. 4) S. 368.

8) Bestritten wurde die Echtheit zuletzt aus inneren Gründen von Robert HOLTZMANN, *Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert*, Zs. des Vereins für Geschichte Schlesiens 52 (1918) S. 32. Der Einwand Holtzmanns bezieht sich allein darauf, daß er die Nennung der Provinz Diedesa in diesem Zusammenhang für unmöglich hält. Zur Entkräftung dieses Einwandes vgl. SCHLESINGER, *Kirchengeschichte Sachsens 1* (wie Anm. 1) S. 298. Die Form des Holtzmannschen Argumentes birgt auch ein methodisches Problem, da hier der Kritik des Urkundeninhalts der Vorrang gegenüber diplomatischen Echtheitskriterien eingeräumt wird.

9) So z. B. Rudolf KÖTZSCHKE/Hellmut KRETZSCHMAR, *Sächsische Geschichte* (1935) S. 56 f., SCHLESINGER, *Kirchengeschichte Sachsens 1* (wie Anm. 1) S. 41 u. öfter.

10) Die Niederlausitz innerhalb des Brandenburger Sprengels: DO I. 105. Dazu zuletzt: *Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg 1: 948–1487*, bearb. v. Wolfgang SCHÖßLER (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 36, 1998) S. 429 f. sowie DERS., *Die Urkunde über die Gründung des Bistums Brandenburg im Jahr 948*, in: *1050 Jahre Brandenburg. Beiträge zur Geschichte und Kultur*, hg. vom Domstift und vom Historischen Verein Brandenburg/Havel [o.J., 1998], S. 14–31. Der Versuch von Helmut ASSING, die Gründung des Bistums Brandenburg in das Jahr 965 zu verlegen (was einen Fälschungsvorwurf gegen DO I. 105 beinhaltet), verdient keine Berücksichtigung. Abgesehen von zahlreichen anderen Ungereimtheiten ignoriert Assing bei der Entwicklung seiner These völlig das Vorhandensein einer als echt geltenden Königsurkunde, eben jenes DO I. 105, das diesen Vorgang klar für 948 bzw. 949 bezeugt. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem DO I. 105, die die Grundlage jeder methodisch sauberen Untersuchung über

Niederlausitz an das Bistum Meißen konnte, die Echtheit von DO I. 406 vorausgesetzt, nie befriedigend erklärt werden¹¹. Sowohl der Ansatz von Uhlirz¹², der annimmt, daß Brandenburg seine wenig wertvollen Rechte auf die Niederlausitz zwischen 968 und 971 an Meißen übertragen habe, als auch derjenige Schlesingers¹³, der unterstellt, daß die Zuweisung der Niederlausitz an Brandenburg 948 durch den Gang der politischen Ereignisse und der missionarischen Erschließung überholt worden sei, kann nicht zufriedenstellen. In beiden Fällen bleibt es unverständlich, wieso in den Konfirmationsurkunden für Brandenburg die Niederlausitz immer wieder auftaucht¹⁴ und auch die Magdeburger Zins-einkünfte weiterhin bestätigt werden¹⁵, ohne daß der Magdeburger Rechte anlässlich der Übertragung der Niederlausitz an Meißen gedacht worden wäre, wie das bei vergleichbaren Vorgängen zu geschehen pflegte¹⁶. Es ist daher der Versuch unternommen worden, den entsprechenden Passus in der Stiftungs-urkunde des Bistums Brandenburg¹⁷ als interpoliert zu erweisen¹⁸, doch muß dies als mißlungen betrachtet werden¹⁹.

den Zeitpunkt der Gründung des Bistums Brandenburg bilden müßte, findet an keiner Stelle statt. Wenn Assing am Schluß seiner Darlegungen in kompletter Umkehrung der Beweislast glaubt, für das DO I. 105 eine „Vordatierung“ ableiten zu können, so ist das höchst unzulässig. Vgl. Helmut ASSING, Wurde das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet?, Jb. für brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998) S. 7–18.

Die Magdeburger Einkünfte aus der Niederlausitz: DDO I. 231, 303; DO II. 30. Zu den Magdeburger Zehnteinkünften im allgemeinen: Dietrich CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 2 (Mitteldeutsche Forschungen 67/II, 1975) S. 180–185.

11) Allein Otto Posse sah sich nicht vor dieses Problem gestellt, da er die gesamte Urkunde für eine Fälschung aus dem 12. Jahrhundert hielt. Zu diesem Urteil kommt er im wesentlichen aufgrund der Form des Buchstabens a im Kontext, ohne zu beachten, daß dem Ingrossator, wenig vertraut mit den Gebräuchen der Kanzlei, wie Posse selbst bemängelt, diese Form von der Buchschrift her geläufig sein kann. (Otto POSSE, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin bis zu Conrad dem Großen, in: Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, 1. Hauptteil 1 (1882) S. 173 f. und S. 188.)

12) UHLIRZ, Die ältesten Kaiserurkunden (wie Anm. 4) S. 370.

13) BEUMANN/SCHLESINGER, Urkundenstudien (wie Anm. 6) S. 330.

14) DF I. 328 von 1161 Juni 20; JL 16258 von 1188 Mai 29. Uhlirz versucht diesem Einwand dadurch zu begegnen, daß man entweder auf eine Wiederaufnahme der Ansprüche auf die Niederlausitz seitens Brandenburgs, oder aber auf eine gedankenlose Übernahme der Niederlausitz aus den Vorurkunden seitens der Aussteller der Konfirmationsurkunden schließen könnte (UHLIRZ, Die ältesten Kaiserurkunden (wie Anm. 4) S. 370). Schlesinger erwähnt diesen Umstand nicht.

15) DO II. 30, 973 Juni 5.

16) Vgl. bspw. DO I. 303, wo anlässlich der Übertragung der Honigzehnten in zahlreichen Provinzen an das Moritzkloster in Magdeburg ausdrücklich die älteren Schenkungen an Brandenburg ausgenommen werden.

17) DO I. 105, 948 Oktober 1; siehe Anm. 10.

18) Friedrich SALIS, Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin, Baltische Studien NF 26 (1924) S. 1–155, S. 46. Ihm folgen Gustav ABB/Gottfried WENTZ, Das Bistum Brandenburg 1 (Germania Sacra 1. Abteilung 1, 1929) S. 9.

19) Vgl. Robert HOLTZMANN, Die Lausitz in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 46 (1934) S. 362–368. Erneut behauptet wird die spätere Einfügung von *Lusici* in die Brandenburger Urkunde anstelle von *Liezici* bzw. *Liecici* von Gerard LABUDA, Zur Gliederung der slawischen Stämme

Verfälschung durch Interpolation in der Meißner Urkunde DO I. 406 postulierte dagegen Heinrich Butte in einem 1956 erschienenen Aufsatz²⁰. Butte kam aufgrund einer Fotografie der Urkunde zu dem Ergebnis, daß die Niederlausitz durch Fälschung bzw. fälschende Erweiterung des DO I. 406 an Meissen gelangt ist, da *et lusiza* auf Rasur stehe und eventuell von anderer Hand stamme²¹. In der Tat wäre das skizzierte Problem damit gelöst gewesen: Die Niederlausitz hätte demnach nicht ursprünglich zum Meißner Sprengel gehört, und es gäbe somit auch keinen Widerspruch zwischen den DDO I. 105 und 406. Allerdings darf von einer Rasur, sofern diese anhand einer Fotografie mit hinreichender Gewißheit überhaupt erkannt werden kann, keinesfalls ohne weitergehende Untersuchungen auf Interpolation geschlossen werden. Warum sollte nicht lediglich eine Verschreibung unter *et lusiza* getilgt worden sein? Wer diese Möglichkeit von vornherein ausschließen will, müßte darüber hinaus einen fundierten Vorschlag unterbreiten, welcher Gauname unter *et lusiza* getilgt worden sein soll, denn der Wortlaut der Meißner Urkunde verlangt nach wie vor die Nennung von fünf Provinzen²². Der Ansicht Buttes, daß zuvor *et Zagost* auf der rasierten Stelle gestanden habe, kann nicht gefolgt werden, denn die Nennung dieses Landschaftsnamens in einer Urkunde des 10. Jahrhunderts ist äußerst unwahrscheinlich²³.

Sowohl der Beobachtung als auch den Schlußfolgerungen Buttes gegenüber waren also Zweifel angebracht²⁴, die nur durch eine Untersuchung des Ori-

in der Mark Brandenburg (10.–12. Jahrhundert), Jb. für die Geschichte Mittel- u. Ostdeutschlands 42 (1994), S. 103–139, hier S. 116–119. An der Urkunde selbst läßt sich für diesen v. a. aus dem Urkundeninhalt begründeten Ansatz Labudas keinerlei Bestätigung finden, wie die erneute Überprüfung des Originals am 17. August 1999 im Domstiftsarchiv Brandenburg ergab. Auch wenn die Untersuchung dadurch erschwert wird, daß die Urkunde bei einer Restaurierung 1960 beidseitig mit Seidenchiffon überklebt worden ist (vgl. auch SCHÖBLER, Urkunde über die Gründung (wie Anm. 10) S. 25), so erlaubt es der Befund doch, selbst eine so geringfügige Manipulation auszuschließen, wie sie für die in Frage stehende Umwandlung von *Liecici* in *Lusici* vonnöten gewesen wäre.

20) Heinrich BUTTE, Urkundenstudien zur Geschichte des frühmittelalterlichen Einflusses des Bistums Meissen auf Ober- und Niederlausitz, Wissenschaftliche Zs. der Technischen Hochschule Dresden 5 (1955/56) Heft 6, S. 1125–1132.

21) Ebd. S. 1127 und S. 1130.

22) Siehe Anm. 3.

23) Der *Zagost* erscheint erst ab der Mitte des 12. Jahrhunderts als Bezeichnung für den Ostteil des Milzener Landes zur Unterscheidung von der zentralen *terra Budessinensis*, auf die sich der alte Gauname *Milzsane* mehr und mehr beschränkte, bevor er ganz aus den Quellen verschwand. Die Belege für „*Zagost*“ finden sich bei Richard JECHT, Neues zur Oberlausitzer Grenzurkunde, Neues Lausitzisches Magazin 95 (1913) S. 63–94, hier S. 79 f. Allerdings sind Jechts Voraussetzungen zur Bestimmung des *Zagost* falsch. Aus der Erstnennung 1144 folgt nicht die Selbständigkeit des *Zagost* neben dem Milzener Land, sondern vielmehr die Einschränkung des alten Gaunamens auf das Bautzner Land.

24) Entsprechend vorsichtig rezipierte Walter Schlesinger das Ergebnis Buttes (in den Bemerkungen und Zusätzen von 1961 des in Anm. 6 genannten Aufsatzes, ebd. S. 487: „Wenn in der Tat...die Wörter *et Lusiza* auf Rasur stünden, wie Butte erkennen zu können glaubt...“), doch speist sich seine Skepsis v. a. aus dem Widerspruch zur Sickelschen Edition der Urkunde, die an der entsprechenden Stelle keine Rasur verzeichnet.

nals ausgeräumt werden konnten. Dieser Aufgabe unterzog sich Rudolf Lehmann, der vermutlich durch Walter Schlesinger angeregt 1962 das DO I. 406 im Original einsah. Dabei konnte Buttes Befund nicht bestätigt werden²⁵, und Christian Lübke bekräftigte 1985 das Ergebnis Lehmanns²⁶. Dennoch scheint eine erneute Überprüfung des Sachverhaltes angezeigt.

Zunächst muß die durchaus unorganisch in den Passus eingebaute Nennung der Niederlausitz nachdenklich stimmen. Die vorliegende quasi polysyndetische Reihung paßt kaum in das durchgängig kunstlose Diktat des Kontextes. Weiterhin fehlt dieser gesamten Periode eine entsprechende Verbform: Nach der Nennung der Provinzen würde man ein *solvitur*, *datur* oder ähnliches erwarten²⁷.

Die Untersuchung des Originals erhärtet den Verdacht (vgl. zum folgenden Abb. 1: *et lusiza* steht am Ende der dritten Zeile auf deutlicher, kräftiger Rasur, die bis zwischen die Buchstaben *s* und *i* reicht²⁸. Der Rest des Wortes ragt aus dem Schriftspiegel heraus und steht auf ursprünglich unbeschrieben gebliebenem Pergament. Die für *et* geschriebene Ligatur stammt von anderer Hand²⁹, für *lusiza* muß man somit dasselbe annehmen, auch wenn es anhand des Buchstabenbestandes nicht sicher nachzuweisen ist³⁰.

Wirklich bedeutsam wird dieser Befund aber erst durch die Tatsache, daß auch das Wort *quinque* teilweise auf Rasur steht, und zwar setzt diese hinter dem

25) „Die Worte *et Lusica* (sic) stehen, wie eine Nachprüfung im August 1962 ergab, nicht auf Rasur.“ (Rudolf LEHMANN, Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400 (Mitteldeutsche Forschungen 55, 1968) S. 6.) Daß Lehmann persönlich im Sommer 1962 im damaligen Sächsischen Landeshauptarchiv in Dresden war, bestätigt die freundliche Mitteilung von Dr. Manfred Kobuch, Dresden.

26) Ob die Aussage Christian Lübkes („die Vermutung von H. Butte,...daß *Lusici* (sic) interpoliert ist, erwies sich durch eine Nachprüfung der Urkunde als falsch“) aus eigener Anschauung gewonnen wurde oder sich lediglich auf Lehmann bezieht, wird nicht deutlich. (Christian LÜBKE, Regesten zur Geschichte der Slawen an Elbe und Oder (vom Jahr 900 an) 2 (Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 133, 1985) S. 225 Nr. 161.)

27) Siehe Anm. 3.

28) Die Rasur ist ca. 2,5 cm lang. Vor dem *l* von *lusiza* ist unter Quarzlicht eine rasierte Oberlänge, vermutlich *s* sichtbar, zwischen *i* und *z* erscheint der Rest eines Buchstabens, der offenbar von einem zunächst mißglückten, weil im Mittelband angesiedelten *z* des Interpolators stammt. Zwischen *et* und *lusiza* und unter dem *u* hat man vermutlich Unterlängen getilgt. Als problematisch erweist sich hier ein Riß mit Pergamentverlust im alten Falz, der vom rechten Rand her bis unter die rasierte Stelle läuft. Die Kanten dieses Risses sind beschnitten, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß der Riß in jüngerer Zeit unterklebt wurde. Auffällig ist immerhin, daß die Kanten der zahlreichen anderen, ebenfalls unterklebten Risse stark ausgefranst belassen wurden.

29) Der Kontextschreiber nutzt als Basis für die *et*-Ligatur ein ihm auch sonst geläufiges doppelstöckiges *e*, für das er die Feder zweimal ansetzt. Mit einem dritten Ansatz setzt er die diagonale Zunge, die zugleich den Deckstrich des gestürzten *t* bildet, auf den der verlängerte Schaft aus dem Oberlängenbereich stößt. Der Fälscher hat versucht, diese Form der Ligatur zu kopieren, doch ist ihm das gründlich mißglückt, da er die zugrundeliegende Form des *e* nicht mehr kennt.

30) Allenfalls können die steifen, kaum durchgebogenen Oberlängen von *l* und *s* als Indiz angeführt werden.

ersten *qu* ein und ist in ihrer Ausdehnung so beschaffen, daß vorher durchaus *quatuor* gestanden haben könnte³¹. Die Tinte auf der Rasur ist dunkler, die Zeile rutscht etwas nach oben, und es bleibt ein auffallend großes Spatium zum nächsten Wort. Wenn auch anhand des Buchstabenbestandes ebensowenig wie bei *lusiza* ein Urteil darüber möglich ist, ob eine andere Hand am Werk war³², liegt nun zumindest ein begründeter Verdacht auf Interpolation vor.

Zur Gewißheit wird dieser Verdacht, wenn man die Dorsualvermerke in die Untersuchung einbezieht. Das früheste Indorsat stammt von der Hand eines Schreibers, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts zahlreiche Meißner Königs- und Kaiserurkunden rubrizierte: *Preceptum de decima parte tributi ·iiii· prouinti-arum*. Ein weiteres Regest des 16. Jahrhunderts spricht dann vom Zehnten des Tributs aus fünf Provinzen (vgl. Abb. 2)³³.

Aus dem Befund ergibt sich zunächst folgendes: Unter den Provinzen, deren Fiskalzehnt dem Meißner Bistum gelegentlich seiner Gründung zugewiesen wurde, befindet sich die Niederlausitz nicht. Da man in den genannten Provinzen wohl zu Recht stets den Umfang des Sprengels gespiegelt sah, gehörte die Niederlausitz nicht ursprünglich zur Diözese Meißen, wie man bisher annahm. Die Rechte des Bistums Brandenburg und des Magdeburger Hochstifts an der Niederlausitz bzw. an Einkünften aus ihr wurden bei der Gründung Meißens nicht verletzt.

Von einem Streit um die Niederlausitz zwischen Brandenburg und Meißen ist nichts bekannt³⁴. Dagegen berichtet eine Urkunde Innozenz' II. von 1137³⁵, die eine um 1063/64 zwischen Erzbischof Werner von Magdeburg (1063–1078) und Bischof Bruno I. von Meißen (1046–1064) getroffene Grenzregelung bestätigt, daß damals auch über die Zugehörigkeit der Niederlausitz zu Meißen entschieden wurde und nur der Honigzins aus dieser Provinz wie seit alters her der Magdeburger Kirche zustehen sollte³⁶. Diese alte Übereinkunft wird erneut

31) Die am Ende unter die Zeile geführte Rasur läßt auf ein auch sonst im Kontext vorkommendes *r* mit kurzer Unterlänge am Wortende schließen.

32) *quinque* mit *-que*-Kürzung am Ende (*quinq*). Die Kürzung unterscheidet sich geringfügig von zwei weiteren im Kontext auftretenden Kürzungen dieser Art (Z. 4: *atque* und Z. 7: *stabilisque*, jeweils mit Punkt in Höhe des Mittelbandes nach dem *q*), doch ist diesem Umstand wohl kein allzu großes Gewicht beizulegen.

33) Bedauerlicherweise wurden Dorsualvermerke von Sickel für seine Editionen nicht berücksichtigt. Dagegen verdeutlicht der vorliegende Befund exemplarisch, wie bedeutsam Dorsualien für die Urkundenkritik sein können.

34) Anders LABUDA, Gliederung (wie Anm. 19) S. 117 f., der von einem heftig geführten Streit zwischen Brandenburg und Meißen um die Zehntrechte in der Niederlausitz ca. 1160 spricht. Labuda folgt hier POSSE, Markgrafen (wie Anm. 11) S. 187, der die im folgenden zu besprechende Auseinandersetzung Meißens mit Magdeburg irrtümlich auf Brandenburg bezieht. (Vgl. dazu bereits Fritz CURSCHMANN, Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums (1906) S. 218 f.)

35) JL 7854.

36) Schlesinger emendiert den Namen des in der Urkunde genannten Meißner Bischofs Bruno in Benno. Dann hätte der Grenzvergleich zwischen 1066 und 1078 stattgefunden,

bekräftigt, und es scheint, daß der Streit um die Niederlausitz zwischen dem Erzstift und seinem Suffragan Meißen, der als Grund für die Ausstellung der päpstlichen Verfügung zu unterstellen ist, den Anlaß zur Verfälschung des DO I. 406 geliefert hat³⁷. Der Dorsualvermerk wäre dann erst relativ kurz vor der Manipulation des Inhalts angebracht worden.

Darüber hinaus löst sich ein weiteres, bislang nicht angesprochenes Problem. Bisher mußte man aus dem Wortlaut von DO I. 406 folgern³⁸, daß die Niederlausitz sich zusammen mit den anderen genannten Gebieten in der Hand eines einzigen Grafen befand³⁹. Das ließ sich nur schwer damit vereinbaren, daß neben dem Grafen Wigbert (genannt 968) und seinem Nachfolger Markgraf Thietmar († 979) als Inhaber der später als Mark Meißen bezeichneten Gebiete gleichzeitig Markgraf Hodo († 993) als Inhaber der Ostmark erscheint, die die Niederlausitz einschließt⁴⁰. Mit dem Ausscheiden der Niederlausitz aus dem ursprünglichen Einzugsgebiet des Meißner Bistums löst sich auch dieser Widerspruch auf⁴¹.

vgl. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens 1 (wie Anm. 1) S. 314. Einen Grund dafür nennt Schlesinger nicht. Möglicherweise ließ er sich von der Nachricht der *Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium* (MGH SS XIV, S. 399) leiten, daß Brunos Nachfolger Reinher noch von Erzbischof Engelhard geweiht worden sei, der am 30. August 1063 starb, so daß Bruno nicht mehr mit Erzbischof Werner verhandelt haben könnte. Ebenso interpretiert CLAUDE, Magdeburg (wie Anm. 10) Bd. 1, 1972, S. 344. Dem widerspricht allerdings neben dem Wortlaut dieser Urkunde auch das DH IV. 118 von 1064 Januar 13, in dem Bruno als amtierender Bischof genannt wird.

37) Es wird nicht deutlich, aufgrund welcher Rechte Magdeburg die Niederlausitz beanspruchen konnte. Möglicherweise versuchte das Erzstift mit Hilfe seines als Kirchenzehnt interpretierten alten Honigzehnts in der Niederlausitz Diözesanrechte geltend zu machen, vgl. BEUMANN/SCHLESINGER, Urkundenstudien (wie Anm. 6) S. 329 f. Über eine Abtretung der Brandenburger Ansprüche auf die Niederlausitz an Magdeburg ist nichts bekannt.

38) Siehe Anm. 3.

39) So bspw. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens 1 (wie Anm. 1), S. 303.

40) Zu den genannten Personen vgl. Ruth SCHÖLKOPF, Die sächsischen Grafen (919–1024) (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, 1957) S. 45–48, 63 f.; zu Markgraf Thietmar vgl. auch Gerd ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert* (Schriften der MGH 37, 1992) S. 144, 148 f.

41) Der Verfasser arbeitet an einer Untersuchung über das bischöflich-meißnische Urkundenwesen. Der hier kurz vorgestellte Befund wird dabei in den größeren Komplex der Meißner Fälschungen eingeordnet.